

SATZUNG

mit Jugendordnung

Deutscher Seesportverband e.V.



§ 1 Name, Sitz

- (1) Der DSSV ist eine Vereinigung von Vereinen in der Bundesrepublik Deutschland, in denen Seesport in all seinen Erscheinungsformen ausgeübt wird.
- (2) Der Verein führt den Namen Deutscher Seesportverband e.V. (DSSV) und hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister Berlin – Charlottenburg eingetragen.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund an und erkennt dessen Ordnungen und Satzungen an. Über den Beitritt des DSSV zum DOSB und weiteren Verbänden entscheidet der Verbandstag.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der DSSV fördert den Sport im Allgemeinen und die maritimen Disziplinen im Besonderen. Er versteht sich als maritimer Mehrkampfsportverband und vertritt die Interessen seiner Mitglieder, betreut sie und steht in ständigem Erfahrungsaustausch mit ihnen. Der DSSV betreibt und unterstützt die Jugendförderung und Jugendausbildung sowohl wie auch mittelbar, u.a. durch Ausrichtung sportlicher Veranstaltungen.
- (2) Der DSSV fördert und führt die Ausbildung von Bootsführern, Jugend-, Fachübungs- und Organisationsleitern, Kampfrichtern sowie Ausbildern durch.
- (3) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches setzt sich der DSSV auch für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz ein.
- (4) Der DSSV vertritt die Interessen des Seesportes gegenüber Behörden und anderen Institutionen.
- (5) Der DSSV verfolgt die aufgeführten Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der DSSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des DSSV dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des DSSV, es sei denn, dass dies nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verband wahrt die parteipolitische Neutralität. Der DSSV vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er fördert soziale Integration und die Integration ausländischer Mitbürger. Der DSSV tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (8) Der DSSV verfolgt die Grundsätze der Fairness, Kameradschaft und Toleranz und tritt allen Formen von Doping und Manipulation entschieden entgegen.

§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Zur Durchführung der in § 2 niedergelegten satzungsgemäßen Zwecke und Ziele erlässt das Präsidium des DSSV Ordnungen:
- (2) Dem DSSV kann durch Verbandstagsbeschluss mit 2/3-Mehrheit die Regelung weiterer Sachgebiete des Seesports (auch Sachgebietsteile) übertragen werden. Die Regelung im Einzelnen erfolgt anschließend mit einfacher Mehrheit.
- (3) Änderungen der Jugendordnung regelt der Bundesseesportjugendtag.
- (4) Für die Änderungen der übrigen Ordnungen ist das Präsidium des DSSV zuständig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der DSSV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- (1) Ordentliches Mitglied des DSSV können werden:
 - (a) Gemeinnützige Seesportvereine oder Abteilungen von gemeinnützigen Mehrspartenvereinen mit Zustimmung deren Vereinsvorstandes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Vor der Mitgliedschaft im DSSV müssen sie die Mitgliedschaft im zuständigen Landesseeportverband (LSSV) erwerben. Vereine, in Bundesländern ohne eigenen Landesseeportverband können nur Mitglied des DSSV werden, wenn sie sich bis zur Bildung eines eigenen LSSV einem anderen, möglichst regional benachbarten LSSV anschließen
 - (b) Gemeinnützige Landesseeportverbände (LSSV) als Fachverbände für den Seesport im jeweiligen Bundesland. Pro Bundesland ist nur ein Landesfachverband vertretungsberechtigt. Um einen Landesfachverband zu gründen, müssen sich mindestens drei Seesportvereine/-abteilungen zu einem regionalen Dachverein

zusammenschließen.

- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede wassersporttreibende oder wassersportfördernde Vereinigung sein, die nicht ordentliches Mitglied sein kann und deren Ziele und Zwecke nicht in Konkurrenz stehen zu den Zielen und Zwecken des DSSV und dessen Landesverbänden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den DSSV ist schriftlich zu beantragen.
- a) Der Verein hat seinem Antrag, die Satzung, den Nachweis der Eintragung im Vereinsregister, die Gemeinnützigkeitsbestätigung, das Vorstandsverzeichnis und den Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen LSSV sowie eine zahlenmäßige Aufstellung seiner Mitglieder beizufügen.
 - b) Der Landesverband hat seinem Antrag die Satzung, den Nachweis der Eintragung im Vereinsregister, die Gemeinnützigkeitsbestätigung, das Vorstandsverzeichnis sowie ein Verzeichnis der Mitgliedsvereine beizufügen.
 - c) Das außerordentliche Mitglied hat seinem Antrag die Satzung oder den Vertrag der Vereinigung beizufügen. Ergeben sich Ziel und Zweck der Vereinigung nicht aus diesen Unterlagen, so sind sie gesondert anzugeben und nachzuweisen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
- (3) Das Präsidium hat seine Entscheidung innerhalb von drei Monaten ab dem Eingang des Antrages zu treffen.
Eine ablehnende Entscheidung ist kurz zu begründen. Sie ist dem Antragsteller förmlich bekannt zu geben.
- (4) Gegen den ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats ab förmlicher Bekanntgabe schriftlich Berufung an das Präsidium eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Verbandstag bzw. der Hauptausschuss.

§ 6 Rechte der Verbandsmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht der Beratung und Unterstützung durch den DSSV.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte auf den Verbandstagen durch Delegierte aus.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim DSSV einzureichen.
- (4) Außerordentlichen Mitgliedern können die Rechte nach Ziffer 3 durch Beschluss des Präsidiums insgesamt oder im Einzelfall stets widerrufen werden. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (5) Der DSSV ist zur regelmäßigen Information seiner Verbandsvereine verpflichtet

§ 7 Finanzielle und sonstige Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Ein aufgenommener Verbandsverein hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Sie wird mit der Aufnahme fällig.
- (2) Verbandsvereine zahlen alljährlich einen Mitgliedsbeitrag für jedes ihrer ordentlichen Mitglieder. Ordentliches Mitglied ist jedes Mitglied eines Verbandsvereins, das den vollen Mitgliedsbeitrag im Verbandsverein zahlt. Landesverbände zahlen keine Beiträge. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der vom Verbandstag festgelegt wird.
- (3) Für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge hat der Verbandsverein seine ordentlichen Mitglieder Stand jeweils per 01. 01. des Jahres bis zum 31.01. der Geschäftsstelle des DSSV zu melden. Wird der Mitgliederstand nicht fristgerecht gemeldet, wird dieser vom Präsidium geschätzt. Der geschätzte Mitgliederstand wird der Beitragsrechnung zugrunde gelegt. Wird der tatsächliche Mitgliederstand innerhalb von 6 Monaten seit der Schätzung gemeldet oder bekannt, so ist der Beitrag entsprechend neu festzusetzen. Die Beiträge sind spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass sich seine Mitglieder entsprechend der Satzung des DSSV verhalten.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung, sonstige Änderungen im Vorstand, Änderungen der postalischen und email- Adresse sowie den Beschluss über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen der Geschäftsstelle des DSSV anzuzeigen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

- a) Austritt

- b) Streichung
- c) Ausschluss
- d) bei eingetragenen Vereinen auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit
- e) Verlust der Gemeinnützigkeit

§ 9 Austritt

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft aufkündigen. Der Austritt muss vom vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem DSSV erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist ist die Rücknahme der Austrittserklärung zulässig.

§ 10 Streichung und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft kann vom Präsidium gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz vorhergehender Abmahnung und angemessener Friststellung die fälligen Beiträge oder Gebühren nicht bezahlt hat.
- (2) Ein Mitglied kann vom Präsidium ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares, schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise das Ansehen des DSSV und/oder des Seesportes geschädigt oder gegen die Verbandssatzung und/oder den Verbandszweck verstoßen hat. Vor Ausschluss ist dem Mitglied das Recht auf Anhörung zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Verbandsmitglied förmlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen Widerspruch eingelegt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem DSSV bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des DSSV. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 11 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

- (1) Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Seesport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen. Sie haben beratendes Stimmrecht. Zu Ehrenpräsidenten können nur Personen ernannt werden, die zuvor als Präsident oder Vizepräsident des DSSV tätig waren.
- (2) Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Seesport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 12 Bundesgericht

- (1) Streitigkeiten zwischen dem DSSV und seinen ordentlichen Mitgliedern und Streitigkeiten der Mitgliedsverbände und Vereine untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, werden nach Ausschöpfung des sportlichen Instanzenzuges unter Vermeidung des ordentlichen Rechtsweges durch ein Bundesgericht entschieden.
- (2) Das Bundesgericht darf erst dann angerufen werden, wenn alle Rechtsorgane und Verwaltungsinstanzen, die nach der Satzung und den Ordnungen des DSSV zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben und dem betroffenen Streitbeteiligten nach der Satzung und den Ordnungen des DSSV keine andere Abhilfemöglichkeit mehr zur Verfügung steht.
- (3) Sämtliche Mitglieder des DSSV sind der Verbandsgerichtsbarkeit unterworfen. Das nähere regelt eine vom Präsidium zu erlassende Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 13 Organe des DSSV

Die Organe des DSSV sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Hauptausschuss
- c) das Präsidium
- d) das Bundesgericht

§ 14 Aufgaben und Einberufung des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des DSSV. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (2) Der Verbandstag beschließt Satzungsänderungen, einschließlich der Bestätigung der Jugendordnung.
Er ist zuständig für die Entlastung des Präsidiums und für den Widerruf der Bestellung als Mitglied des Präsidiums, sowie für Bestätigung der Entscheidungen der Seesportjugend.
Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden und die anderen Mitglieder der Rechtsorgane, sowie die Kassenprüfer.
Er beschließt über die Auflösung des Verbandes.
Der Verbandstag setzt die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag in einer Gebührenordnung fest.
Er nimmt die Berichte der Kassenprüfer entgegen.
Der Verbandstag ist zuständig für die Erledigung von Anträgen und den Erlass von Amnestien, sowie für die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Verbandstag tritt einmal jährlich zusammen. Zum Verbandstag lädt der Präsident, bei seiner Verhinderung der I. Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident, sechs Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, ein. Verbandsmitglieder, die dem Präsidium eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, werden per elektronischer Post unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Für die Aktualisierung der Kontaktadressen sind die Verbandsmitglieder selbst verantwortlich.
- (4) Der Verbandstag besteht aus:
 - a) den von den Verbandsvereinen beauftragten Delegierten,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Delegierten der Landesverbände

§ 15 Stimmrecht und Delegiertenschlüssel

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Jeder Verbandsverein erhält eine Grundstimme und für je 30 Mitglieder eine Zusatzstimme, sofern die Verbandsbeiträge bis zum Einladungstermin an den DSSV abgeführt sind. Findet der Verbandstag vor dem 30.04. eines Kalenderjahres statt, genügt der Nachweis der Beitragszahlung bis zum 31.12. des Vorjahres. Die Zusatzstimmen sind auf maximal 5 Stimmen begrenzt.
- (3) Das Präsidium stellt die Stimmenzahl der einzelnen Verbandsvereine fest.
Für die Berechnung der Stimmenzahl ist der im laufenden Jahr gemeldete Mitgliederbestand per 01.01. maßgebend.
- (4) Für außerordentliche Verbandstage ist die Stimmfestsetzung des letzten ordentlichen Verbandstages maßgebend.
- (5) Jeder Verbandsverein hat das Recht, sich entsprechend seiner Stimmenzahl durch eine gleiche oder geringere Zahl von Delegierten vertreten zu lassen.
- (6) Jeder Delegierte eines Vereins muss Mitglied eines Verbandsvereines sein.
- (7) Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme.
Jeder Landesfachverband hat pro angefangene 250 Mitglieder eine Stimme, maximal 3.
Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- (8) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können am Verbandstag als Gäste teilnehmen. Sie haben Rederecht.

§ 16 Anträge zum Verbandstag, Abstimmungen

- (1) Anträge zum Verbandstag können vom Präsidium sowie von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich nachweisbar bei der Geschäftsstelle des DSSV eingegangen sein. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich oder per mail bekannt zu geben. Anträge zu Satzungsänderungen sind mit einer Frist von vier Wochen bekannt zu geben.
- (2) Auf dem Verbandstag können Dringlichkeitsanträge gestellt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über ihre Zulassung entscheidet der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen bzw. Auflösung des DSSV sind nicht zulässig.
- (3) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss immer eine geheime Abstimmung erfolgen.

-
- (4) Mitglieder der Rechtsorgane, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 17 Tagesordnung des Verbandstages

Die Tagesordnung des Verbandstages wird durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den 1. Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vizepräsidenten aufgestellt. Sie sollte mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Präsidenten
- c) Finanzbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Etatansatz des nächsten Geschäftsjahres und Bestätigung der Gebührenordnung
- f) Anträge
- g) Entlastung des Präsidiums
- h) Wahlen, bzw. Widerruf
- i) Bestätigung von Jugendwart und Generalsekretär
- j) Bestellung der Mitglieder des Bundesgerichtes

§ 18 außerordentlicher Verbandstag

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens fünfundzwanzig Prozent der Verbandsmitglieder einzuberufen.
- (2) Zu einem außerordentlichen Verbandstag lädt der Präsident, bei seiner Verhinderung der I. Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein.

§ 19 Protokollführung auf Verbandstagen

Über die Beschlüsse eines Verbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer sowie vom Präsidenten, bei seiner Abwesenheit vom Versammlungsleiter, zu bestätigen sind.

§ 20 Der Hauptausschuss

gestrichen

§ 21 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Zu Mitgliedern des Präsidiums können nur Mitglieder von Verbandsvereinen gewählt werden.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem 1. Vizepräsidenten,
 - c) dem 2. Vizepräsidenten,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu fünf Präsidialmitglieder,
 - f) dem Jugendwart, per Mandat,
 - g) den gewählten Präsidenten der LSSV (per Mandat)
 - h) Der Generalsekretär wird vom Präsidium berufen. (Keine Wahlfunktion!)
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Präsident,
 - b) der 1. Vizepräsident,
 - c) der 2. Vizepräsident
 - d) der Schatzmeister,
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der DSSV durch zwei der vorstehend genannten Präsidiumsmitglieder **gemeinsam** vertreten.
Im Innenverhältnis erfolgt bei Verhinderung des Präsidenten die Vertretung durch einen Vizepräsidenten und einem Präsidiumsmitglied.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, ist das verbleibende Präsidium berechtigt, für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Ersatzperson zu kooptieren. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Präsidiums aus, sind Neuwahlen durch einen außerordentlichen Verbandstag durchzuführen.
- (6)

§ 22 Abstimmung im Präsidium

- (1) Auf jedes Präsidiumsmitglied entfällt eine Stimme. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (2) Schriftliche Abstimmung oder elektronische Abstimmung per mail - Umlaufbeschluss innerhalb des Präsidiums sind zulässig.

§ 23 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Gesamtleitung des DSSV. Es trägt Verantwortung für die gesamte Verwaltung und alle finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Für bestimmte besondere Aufgaben können vom Präsidium Arbeitsgruppen bzw. Ausschüsse gebildet werden.

§ 24 Rechtsorgane

- (1) Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind das Bundesgericht und die nach den Ordnungen des DSSV berufenen Schiedsgremien. Sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen (§ 3) und der vom DSSV geschlossenen Verträge wahr.
- (2) Mitglieder des Bundesgerichts und des Sportgerichts dürfen Verwaltungsorganen des DSSV nur angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.

§ 25 Amtsdauer des Präsidiums und der Rechtsorgane

- (1) Die Amtsdauer jedes Mitgliedes dieser Organe beträgt in der Regel vier Jahre (gerechnet von Verbandstag zu Verbandstag).
- (2) Beginnt die Amtszeit eines Organmitgliedes jedoch später als eine ordentliche Wahlzeit, so endet sie mit dem Ablauf der ordentlichen Wahlzeit.
- (3) Wiederwahl der Mitglieder der Organe ist zulässig.

§ 26 Die Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die vom Verbandstag gewählt werden. Sie dürfen kein anderes Amt in Organen des DSSV bekleiden. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Kassen- und Bankbestände sowie der Buchführung durchzuführen und hierüber dem Verbandstag/ dem Hauptausschuss einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- (2) Gleichzeitig mit der Bestellung der Kassenprüfer sind zwei Vertreter zu bestellen, die einen Kassenprüfer im Falle der Verhinderung vertreten. Die Vertreter werden ebenfalls vom Verbandstag gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der Kassenprüfer und Vertreter beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 27 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der DSSV- Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die Haftung der Präsidiumsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem DSSV und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 28 Datenschutzklausel

Der DSSV erhebt und speichert in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Tätigkeit Daten seiner Mitglieder, insbesondere Adress-, Kontakt- und Geburtsdaten. Personenbezogene Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Zustimmung des Mitglieds oder anonymisiert im Rahmen satzungsgemäßer Verpflichtungen seiner Dachorganisationen.

Mit seiner Unterschrift zur Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied zur Erfassung, Verarbeitung und Speicherung seiner Daten einverstanden.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft zu seinen personenbezogenen Daten, auf Berichtigung und Sperrung, bei Beendigung der Mitgliedschaft auf Löschung seiner personenbezogenen Daten.

§ 29 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des DSSV entscheidet ein hierfür besonders einzuberufender Verbandstag mit

Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung des DSSV oder Wegfall des Zweckes dieser Satzung oder bei dauerhaftem Entzug der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Zwei Mitglieder des Präsidiums sind zu den gemeinsam handelnden Liquidatoren zu bestimmen.
- (4) Wird mit der Auflösung des DSSV nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 30 Gleichstellungsbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 31 Rechtsgültigkeit

Bei Unwirksamkeit eines der vorstehenden Bestimmungen bleibt die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen bestehen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, bei erforderlichen Satzungsänderungen redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit diese vom Registriergericht zum Zwecke der Eintragung oder von der Finanzverwaltung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf dem Verbandstag des Deutschen Seesportverbandes e.V. am 05 März 2017 beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

*André Seidel
Präsident*